

## **Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“, Ausgabe 2/2016**

Inhaltszusammenfassungen der Beiträge

Beitrag 1

### **Ziele, Praxis und Schwierigkeiten der beruflichen Rehabilitation in der DDR**

von: Carolin Wiethoff, Berlin

Im Arbeiter- und Bauernstaat der DDR sollte jeder Mensch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dabei ist die Frage interessant, wie die berufliche Integration bei Personen aussah, die aufgrund unterschiedlicher Ursachen eine Erwerbsminderung aufwiesen und daher besondere gesetzliche Regelungen benötigten. Bereits in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) waren gesetzliche Bestimmungen zur Integration des betroffenen Personenkreises in den Arbeitsprozess erschienen, die bis zum Ende der DDR von verschiedenen Akteuren weiterentwickelt wurden. Eine besondere Rolle bei der Umsetzung spielten die Betriebe in der DDR, die über ein eigenes Gesundheits- und Sozialwesen verfügten und denen die Aufgabe zufiel, geeignete Arbeitsplätze bereitzustellen. Dabei traten jedoch Schwierigkeiten auf, die sich letztlich auf systemimmanente Schwächen zurückführen lassen.

Beitrag 2

### **„Bismarcks Rentenversicherung“ und der dadurch mitausgelöste Geburtenrückgang in Deutschland – kritische Prüfung hierzu vorgelegter Begründungen**

von: Univ.-Prof. Dr. Winfried Schmähl, Niebüll

Der Zusammenhang zwischen (umlagefinanzierter) Rentenversicherung und Kinderzahl ist ein immer wieder aufgegriffenes Thema in der deutschen sozialpolitischen Diskussion. Nicht nur, dass verschiedentlich die Auffassung vertreten wird, in einem umlagefinanzierten Rentenversicherungssystem wie der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) werden Rentenansprüche nicht durch monetäre Beitragszahlungen, sondern durch das Aufziehen von Kindern begründet, sondern auch, dass sich die Einführung der GRV Ende des 19. Jahrhunderts negativ auf den Kinderwunsch auswirkte, da Kinder zur Absicherung des eigenen Alters immer weniger notwendig wurden. Was ist von der These der fertilitätsreduzierenden Wirkung durch die seinerzeitige Einführung der GRV zu halten, das heißt wie gut ist sie belegbar? Dieser Frage widmeten sich kürzlich zwei empirisch ausgerichtete Veröffentlichungen, die im vorliegenden Beitrag näherer Prüfung unterzogen werden. Die negativen Wirkungen auf die Geburtenentwicklung werden oft als wichtiger Grund für Finanzierungsprobleme der GRV bezeichnet und dienen zur Begründung aktueller Reformvorschläge. Auf deren Konsequenzen für die Struktur des deutschen Alterssicherungssystems wird am Ende dieses Beitrags hingewiesen.

### Beitrag 3

#### **Beteiligung der Personalräte der Deutschen Rentenversicherung bei Grundsatz- und Querschnittsaufgaben**

von: Prof. Dr. Christian Rolfs und Jan Röleke, Köln

Im Zuge der Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung ist der DRV Bund die Kompetenz übertragen worden, Entscheidungen zu Grundsatz- und Querschnittsaufgaben zu treffen. Die Rechtsqualität dieser Entscheidungen ist nicht abschließend geklärt. Dessen bedarf es aber auch nicht. Jedenfalls sind diese Entscheidungen für alle Träger der Rentenversicherung rechtsverbindlich. Sie können Angelegenheiten betreffen, in denen den Personalvertretungen nach Maßgabe des jeweils für sie einschlägigen Bundes- oder Landesrechts Beteiligungsrechte zustehen. Diese Rechte werden nicht dadurch verbraucht, dass die Arbeitsgruppe Personalvertretung vor der Entscheidung nach Maßgabe des § 140 SGB VI anzuhören ist. Soweit die verbindliche Entscheidung den Rentenversicherungsträgern keinen Umsetzungsspielraum belässt, beschränken sich die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen allerdings auf eine Richtigkeitskontrolle. Im Übrigen erstrecken sie sich auf die Ausfüllung des verbleibenden Spielraums.

### Beitrag 4

#### **Lebenswege in die Altersarmut – Ergebnisse einer Studie zu den biografischen Determinanten der Grundsicherungsbedürftigkeit im Alter**

von: Dr. Antonio Brettschneider, Düsseldorf und Prof. Dr. Ute Klammer, Duisburg-Essen

Der folgende Beitrag präsentiert zentrale Ergebnisse eines Forschungsprojekts, das zwischen Frühjahr 2012 und Herbst 2014 unter dem Titel „Grundsicherungsbedürftigkeit und finanzielle Abhängigkeit im Alter – Eine Analyse aus der Perspektive lebenslauforientierter Alterssicherungspolitik“ an der Universität Duisburg-Essen durchgeführt worden ist. Gegenstand der Untersuchung ist die Rekonstruktion und typisierende Analyse von biografischen Risiken und Lebensverlaufsmustern, die im Ergebnis zu einer Angewiesenheit auf Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII geführt haben. Die empirische Grundlage bilden 49 biografisch-problemzentrierte Interviews mit grundsicherungsbedürftigen Seniorinnen und Senioren der Geburtsjahrgänge 1938 bis 1947.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Fallanalysen und -typisierungen identifizieren die Verfasser insgesamt fünf zentrale Risikoprofile beziehungsweise Risikogruppen, bei denen gegenwärtig ein erhöhtes biografiebedingtes Risiko der Grundsicherungsbedürftigkeit im Alter besteht: „familienorientierte Frauen“, „ehemalige Selbstständige“, „zugewanderte Personen“, „umbruchsgeprägte Ostdeutsche“ sowie „komplex Diskontinuierliche“. Jede dieser Risikogruppen weist eine Reihe spezifischer Biografiemuster und typischer Risikokonstellationen auf, die im Beitrag näher beleuchtet werden. Über die verschiedenen Risikogruppen hinweg zeigt sich, dass die unzureichenden Alterseinkommen der Betroffenen in erster Linie auf ihre perforierte Versicherungsbiografie und die stark ausgeprägten Zeiten des fehlenden oder eingeschränkten Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen sind.

Beitrag 5

## **Die finnische Rentenreform 2017**

von: Niko Väänänen, Helsinki und Dr. Wolfgang Schulz-Weidner, Brüssel

Das finnische erwerbsbezogene Rentensystem des Privatsektors gilt als eines der finanziell und sozial nachhaltigsten Systeme der Welt. Darüber hinaus war sein Beitrag zur Förderung von Produktivkapital ein Schlüsselfaktor für die Entwicklung der finnischen Wirtschaft (Kangas, 2006). Die nun verabschiedete Reform stärkt in vielerlei Hinsicht die finanzielle Nachhaltigkeit. Auf der anderen Seite trägt sie allerdings wenig dazu bei, Menschen mit kurzen oder unterbrochenen Erwerbskarrieren zu einer angemessenen Rente zu verhelfen.

In diesem Artikel stellen wir die jüngste Rentenreform in Finnland vor. Sie wurde im Herbst 2014 beschlossen, 2016 in Rechtsform „gegossen“ und wird Anfang 2017 in Kraft treten. Die Reform wird verschiedene Änderungen an grundlegenden Regeln vornehmen: dem Rentenalter, der Rentenhöhe, der Kalkulation von Erwerbsminderungsrenten und bei den Teilrenten. Darüber hinaus wird eine gänzlich neue Rentenart eingeführt, die sogenannte Dienstzeitrente (years-of-service-pension). In der öffentlichen Wahrnehmung gilt die Rentenreform oft als die bisher größte in diesem Jahrhundert.